

Seit 75 Jahren ist der BFH, Oberster Gerichtshof des Bundes für Steuern und Zölle, die höchste Instanz der Finanzgerichtsbarkeit. Seine Gründung reicht auf den 1.10.1950 zurück. Seit dieser Zeit ist er eine Institution in der Bundesrepublik und Zeichen für die Unabhängigkeit der Finanzgerichtsbarkeit. Er sorgt dafür, dass das Steuerrecht in Deutschland einheitlich ausgelegt und angewendet wird. Die Bürgerinnen und Bürger können Steueransprüche des Staates im Rahmen des Rechtsschutzes überprüfen lassen, ob diese den gesetzlichen Regelungen entsprechen. Dabei steht effektiver Rechtsschutz im Vordergrund, der steuerrechtliche Streitfragen zwischen den Finanzbehörden und den Steuerpflichtigen schnell und kompetent klärt. Für beides steht der BFH, und das seit 75 Jahren. Die Richterinnen und Richter am BFH gewähren Rechtsschutz in Steuer- und Zollangelegenheiten. Sie prüfen und entscheiden, ob das Bundesrecht durch die Finanzgerichte als Eingangsstanz korrekt angewendet wurde. Damit tragen sie erheblich zum Rechtsfrieden in Deutschland bei. Damit dieses erreicht werden kann, ist die Unabhängigkeit von Gesetzgeber und Finanzverwaltung ein wesentlicher Baustein. Der Blick in die Zukunft weist den Weg in Richtung Legal Tech. Zweifelsohne wird dies die Arbeit der Justiz verändern und damit den größten Einfluss auf die richterlichen Tätigkeiten erzeugen. Die immer weiter fortschreitende Digitalisierung der Steuerfestsetzung wird vom BFH Antworten verlangen, inwieweit die Grundsätze der Besteuerung unter Verwendung dieser Techniken gewahrt bleiben. Denn bei allem Fortschritt durch Digitalisierung bleibt Steuerrecht nun einmal Recht. Die Komplexität des Steuerrechts durch europäische und internationale Regelungen macht auch vor dem BFH nicht halt. Vor allem europarechtliche Regelungen greifen immer mehr in Entscheidungen über steuerrechtliche Sachverhalte ein. Die Fälle vor dem BFH werden durch diese Komplexität anspruchsvoller und die Anzahl der Steuerrechtsfälle, die europarechtliche Fragestellungen betreffen, nehmen zu.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH: Nationale Regelung, die die gesamtschuldnerische Haftung des ehemaligen Vorsitzenden des Verwaltungsrats des Steuerpflichtigen vorsieht – Befreiung von der gesamtschuldnerischen Haftung – Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Polnisches Vorabentscheidungsersuchen)

Art. 273 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie (EU) 2018/1695 des Rates vom 6. November 2018 geänderten Fassung in Verbindung mit Art. 325 AEUV, dem Eigentumsrecht sowie den Grundsätzen der Gleichbehandlung, der Verhältnismäßigkeit und der Rechtssicherheit ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, nach der

- das Mitglied oder ehemalige Mitglied des Verwaltungsrats einer Gesellschaft mit einer Mehrwertsteuerschuld gesamtschuldnerisch mit dieser Gesellschaft für die während seiner Amtszeit entstandenen Steuerrückstände haftet,
- diese Haftung auf die Steuerrückstände beschränkt ist, hinsichtlich deren die Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschaft ganz oder teilweise erfolglos geblieben ist,
- die Befreiung von dieser Haftung u. a. davon abhängt, dass das Mitglied oder ehemalige Mitglied des Verwaltungsrats nachweist, dass rechtzeitig ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft eingereicht wurde oder die Nichteinreichung des Antrags nicht auf sein Verschulden zurückzuführen ist, sofern sich das Mitglied oder ehemalige Mitglied zum Nachweis des Nichtvorliegens eines solchen Verschuldens wirksam darauf beru-

fen kann, dass es bei der Führung der Geschäfte der betreffenden Gesellschaft die gebotene Sorgfalt hat walten lassen, wobei zu berücksichtigen ist, dass das Mitglied oder ehemalige Mitglied insoweit nicht lediglich geltend machen kann, dass der einzige Gläubiger der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Feststellung ihrer dauerhaften Zahlungsunfähigkeit der Fiskus war.

EuGH, Urteil vom 30.4.2025 – C-278/24

(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1109-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

EuGH: Steuerliche Behandlung ausländischer Organismen, die mit OGAW vergleichbar sind, aber Rechtspersönlichkeit besitzen – Vergleichbarkeit einer grenzüberschreitenden Situation mit einer inländischen Situation (Österreichisches Vorabentscheidungsersuchen)

Art. 63 AEUV ist dahin auszulegen, dass eine nationale Regelung, die bewirkt, dass ein gebietsfremdes Gebilde, das einerseits die gleichen Merkmale aufweist wie ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), andererseits jedoch Rechtspersönlichkeit besitzt und insoweit mit einer gebietsansässigen juristischen Person vergleichbar ist, obwohl nach der nationalen Regelung ein gebietsansässiger OGAW steuerlich als transparent angesehen wird und nicht als juristische Person tätig werden kann, von der Erstattung der Kapitalertragsteuer ausgeschlossen wird,

keine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs darstellt, sofern die von dem gebietsfremden Gebilde erzielten Einkünfte seinen Anteilinhabern zugerechnet werden und in seinem Sitzstaat nicht auf seiner Ebene, sondern auf Ebene seiner Anteilinhaber besteuert werden.

EuGH, Urteil vom 30.4.2025 – C-602/23

(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1109-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: § 1 Abs. 5 Satz 1 AStG als Einkünftekorrekturvorschrift

1. Bereits aus dem Wortlaut des § 1 Abs. 5 Satz 1 des Außensteuergesetzes (AStG), wonach die Absätze 1, 3 und 4 über die „Berichtigung von Einkünften“ entsprechend anzuwenden sind, folgt, dass es sich bei § 1 Abs. 5 AStG um eine Einkünftekorrekturnorm und gerade nicht um eine eigenständige Regelung zur Betriebsstättengewinnermittlung handelt. Daher rechtfertigt § 1 Abs. 5 Satz 1 AStG i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 2 der Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung (BsGaV) nicht, eine veranlassungsbezogene Gewinnermittlung einer unselbstständigen Betriebsstätte im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht einer ausländischen Kapitalgesellschaft ohne weitere Ermittlungen zu verwerfen und an ihre Stelle eine Gewinnermittlung auf Basis einer kostenorientierten Verrechnungspreismethode (sogenannte Kostenaufschlagmethode) zu setzen.

2. Die in § 1 Abs. 5 Satz 1 AStG vorausgesetzte Einkünfterminderung muss – als kausale Bedingung – „durch“ die Vereinbarung nicht fremdvergleichsgerechter Bedingungen (Verrechnungspreise) entstehen und sie wird we-